

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen**Nr. 50a - Sonderausgabe Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen 22. Dezember 2020****Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Hundesteuersatzung - HStS) vom 17.12.2020**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt unbeschadet §§ 2 und 3 die Hundehaltung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt).

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind vorbehaltlich Abs. 3 für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.
- (2) Steuerfreiheit besteht vorbehaltlich Abs. 3 ferner im Hinblick auf diejenigen Hunde, die nicht länger als zwei Monate in der Stadt in Pflege oder Verwahrung genommen werden oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden.
- (3) Die Steuerfreiheit nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag und vorbehaltlich Abs. 2 wird Steuerbefreiung gewährt für
 1. Hunde, die beruflich oder betrieblich veranlasst gehalten werden;
 2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wenn der Halter seine Bedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ nachweist;
 3. Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder von Inhabern des „GE-Passes“ gehalten werden, jedoch nur für einen Hund;
 4. Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 5. Hunde, die durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim Gelsenkirchen aufgenommen werden, jedoch nur für einen Hund und für ein Jahr.
- (2) Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den Steuerbefreiung beantragt wird,
 1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und eine erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich absolviert hat und
 2. kein gefährlicher Hund oder Hund bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung ist.
- (3) Steuerbefreiung wird frühestens ab Beginn des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung gestellt worden ist.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner sind der Hundehalter und alle im selben Haushalt lebenden volljährigen Personen (Haushaltsangehörigen). Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat oder in einem Fall von § 2 hinsichtlich des Hundes nicht oder nicht mehr steuerfrei ist. Bei einem Zuwachs durch Geburt von einer Hündin gilt eine Aufnahme des noch im selben Haushalt befindlichen Welpen erst an dem Tag als erfolgt, an dem der Welpen drei Monate alt wird.
- (2) Der Eigentümer eines Hundes, der nicht gleichzeitig Hundehalter oder sonst Steuerschuldner ist, haftet für die Steuer.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Steuermaßstab, Steuersatz

§ 5 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 beträgt die Steuer jährlich, wenn in einem Haushalt
 1. ein Hund gehalten wird: 129 Euro,
 2. zwei Hunde gehalten werden: 147 Euro je Hund,
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden: 168 Euro je Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung, die nach dem 01.01.2013 im Haushalt aufgenommen worden sind, erhöht sich die Steuer auf 627 Euro je Hund unabhängig von der Zahl der gehaltenen Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung (§ 3) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht mitgezählt.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter hat unbeschadet Satz 2 dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen folgende Umstände innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen:
 1. den Beginn seiner Haltereigenschaft im Sinne dieser Satzung hinsichtlich eines Hundes durch
 - a) Aufnahme des Hundes in seinen Haushalt,
 - b) Zuzug mit einem aufgenommenen Hund in das Stadtgebiet,
 - c) Nichtvorliegen oder Entfall der Voraussetzungen der Steuerfreiheit in einem Fall von § 2,jeweils unter Angabe der Herkunft des Hundes, was bei Anschaffung von einem Züchter oder früheren Hundehalter dessen Namen und Anschrift einschließt, sowie der Namen und Geburtsdaten seiner Haushaltsangehörigen,
 2. das Ende seiner Haltung des Hundes, im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Namen und Anschrift,
 3. die Beendigung der Haltung des Hundes im Stadtgebiet durch Wegzug bzw. Beendigung des vorübergehenden Aufenthalts unter Angabe seiner Anschrift außerhalb der Stadt,
 4. den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 3).Jede Anzeige hat zusätzlich zu den nach Satz 1 anzuzeigenden Umständen den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle bzw. letzte hiesige Anschrift des Hundehalters sowie das Alter, die Rasse und die eventuell vorhandene Chipnummer des Hundes zu beinhalten.
- (2) Durch die Anzeigen nach Abs. 1 werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere ordnungsrechtlichen, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen nach Abs. 1 entbehrlich.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet beginnt. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet endet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht innerhalb des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids und für künftige Zeiträume jeweils zum 15. Februar und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrags fällig. Auf Antrag wird die Steuer jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrags fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch für das ganze Jahr im Voraus zum 15. Februar geleistet werden.

4. Abschnitt Steueraufsicht, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Die Stadt übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (2) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und deren Stellvertreter sowie alle Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage alle für die Steuererhebung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die auf dem Grundstück, in der Wohnung bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter, wahrheitsgemäß zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und deren Stellvertreter sowie alle Haushaltsangehörigen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
 1. § 6 Anzeigepflichten;
 2. § 9 Steueraufsicht.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 03.12.2012 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung - VgnStS) vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,

2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Prostitution),
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräten), in Spielhallen und sonstigen Einrichtungen,
5. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 2 Steuerschuldner, Entrichtungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist vorbehaltlich Abs. 2 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt in den Fällen von § 1 Nr. 4 der Halter der Geldspielgeräte (Aufsteller) und in den Fällen von § 1 Nr. 5 der Betreiber des Wettbüros, auch als bloßer Wettvermittler.
- (2) Steuerschuldner ist in den Fällen von § 1 Nr. 4 auch der Betreiber der Spielhalle oder der sonstigen Einrichtung, in der die Geldspielgeräte aufgestellt werden.
- (3) Entrichtungsschuldner ist in den Fällen von § 1 Nr. 2, wer die zur Ausübung der Prostitution genutzten Räume, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen an Prostituierte überlässt. Der Entrichtungsschuldner hat die Steuer für den Steuerschuldner zu entrichten und haftet neben dem Steuerschuldner für die entstandene Steuer.
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Bemessungsgrundlagen, Steuersätze

§ 3 Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küchen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt 5,60 Euro pro Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede sich prostituierende Person 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Vorbehaltlich Satz 2 werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Bei der Festsetzung der Steuer werden weniger Veranstaltungstage zugrunde gelegt, soweit der Nachweis erbracht wird, dass weniger Veranstaltungstage stattgefunden haben.

§ 5 Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

§ 6 Geldspielgeräte

Für das Halten von Geldspielgeräten beträgt die Steuer 5 Prozent des Spieleinsatzes; dies gilt auch für in Einrichtungen nach § 5 aufgestellte Geldspielgeräte. Der Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der vom Spieler eingesetzten Spielbeträge.

§ 7 Wettbüros

Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros beträgt die Steuer 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden im Wettbüro eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Die Veranstalter und die übrigen in § 2 Bezeichneten haben dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen folgende Umstände anzuzeigen:
 1. die Art der Veranstaltung gemäß § 1,
 2. den Beginn der Veranstaltung, ihre Dauer, sofern sie nicht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt stattfinden soll, ihre Regelmäßigkeit, wenn sie regelmäßig wiederkehren soll, und ihre Beendigung, bei regelmäßiger Wiederkehr insbesondere der letzten, sofern dies nicht bereits aus einer Anzeige der Dauer folgt, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 darüber hinaus das Aufstellungsdatum sowie das Ab- und Umbaudatum bezüglich jedes einzelnen Geldspielgeräts jeweils mit seiner Zulassungsnummer,

3. bestimmte Orte der Veranstaltung (Lokalitäten), möglichst mit ihrer Anschrift, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 jeweils mit der nach § 3 Abs. 1 maßgeblichen Veranstaltungsfläche und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 bezüglich jedes einzelnen Geldspielgeräts mit seiner Zulassungsnummer,
4. Name (Vor- und Nachname bzw. Firma) und Anschrift der Veranstalter und gegebenenfalls der übrigen in § 2 Bezeichneten sowie der Inhaber der Lokalitäten, auch wenn diese nicht unter § 2 fallen sollten.

Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen hinsichtlich in Satz 1 genannter Umstände jeweils mit einer Angabe der Zeit. Soweit es nachträglich eingeführte oder erweiterte Anzeigepflichten betrifft, ist eine Anzeige entbehrlich, wenn die Veranstaltung bei Einführung bzw. Erweiterung der Anzeigepflicht bereits beendet war.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sind vorbehaltlich Satz 2 jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Eintritt bzw. der Änderung der anzuzeigenden Umstände zu erstatten. Ist die Einhaltung der Frist objektiv unmöglich, etwa weil der Eintritt bzw. die Änderung nicht absehbar war oder zu spät absehbar wurde oder die Anzeigepflicht nachträglich eingeführt oder erweitert wurde, so ist die Anzeige spätestens an dem ersten Werktag nach dem objektiven Möglichwerden der Anzeige zu erstatten.
- (3) Eine schon bei ihrer Erstattung objektiv unrichtige Anzeige ist nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit unverzüglich, spätestens jedoch an dem ersten Werktag danach, zu berichtigen.
- (4) Durch die Anzeigen werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere gewerberechtlichen, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen entbehrlich.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Erhebungszeitraum für jede Steuer nach dieser Satzung ist das Kalendervierteljahr, in dem die Veranstaltung stattfindet. Sieht eine einschlägige Vorschrift des 2. Abschnitts einen Pauschbetrag pro Zeitabschnitt vor, so wird die Steuer für das Kalendervierteljahr erhoben, in den der Beginn des Zeitabschnitts fällt.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres; dies gilt auch, wenn die Veranstaltung vorher beendet wird.

§ 11 Steueranmeldung

- (1) Die Steuerschuldner und Entrichtungsschuldner haben vorbehaltlich Abs. 2 Veranstaltungen nach amtlichem Vordruck bis zum siebten Werktag nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums (§ 10 Abs. 1) gegenüber dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen zu erklären. Sie haben die Steuer nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften des 2. Abschnitts selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Durch den amtlichen Vordruck können auch aus § 8 Abs. 1 ersichtliche Angaben verlangt werden. Als Bestandteil der Steueranmeldung ist Folgendes beizufügen:
 1. bei Geldspielgeräten (§ 6) die Zählwerkausdrucke,
 2. bei Wettbüros (§ 7) die Provisionsabrechnungen der Wettanbieter.
- (2) Wurde die Steuer im Voraus festgesetzt (§ 12 Abs. 1), so besteht die Pflicht zur Einreichung einer Steueranmeldung nur, wenn die anzumeldende Steuer von der bisher festgesetzten Steuer um mehr als 10,00 Euro nach oben abweicht.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Erhebungszeiträume (§ 10 Abs. 1) im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer bis zum 15. Tag des zweiten Kalendermonats des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- (2) Die gemäß § 11 Abs. 1 angemeldete Steuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
- (3) Nachträglich festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

4. Abschnitt

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 13 Straftaten

Auf die Straftatbestände des § 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
 1. § 8 Anzeigepflichten;
 2. § 11 Steueranmeldung.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen vom 23.07.2018 außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin We lge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Rettungsdienstsatzung

Gebührentarif

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Einsätze innerhalb des Stadtgebiets	
1.1	Krankentransport	153,00
1.2	Notfallrettung	
1.2.1	Rettungstransport	613,00
1.2.2	Notarzteinsatz	775,00
2	Einsätze nach Nr. 1 über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus	
	grundsätzlich je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer	2,30
	mindestens jedoch	gemäß Nr. 1

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung - FS) vom 14.12.2018 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnendoppelkammer im Kolumbarium beantragt, so ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine Vollmacht oder Auftragsermächtigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.“
2. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit für im Kolumbarium (§ 15a) beigesetzte Urnen zwölf Jahre und entspricht der Nutzungszeit. Nach Ablauf der Ruhezeit nach Satz 1 werden die Urnen auf einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Fläche anonym beigesetzt, ohne dass damit eine Ruhezeit nach Abs. 1 fortgesetzt oder eine weitere Ruhezeit in Gang gesetzt wird.“
3. § 11 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Umbettungen von nicht bestattungspflichtigen Kindern (§ 15 Abs. 7) sowie Umbettungen aus Friedhainen (§ 13 Abs. 7), Naturgrabstätten (§ 13 Abs. 8), Urnenstelen (§ 18 Abs. 4) und dem Kolumbarium (§ 15a) werden ausgeschlossen.“
4. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Kolumbarium (§ 15a).“
5. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Kolumbarium

- (1) Das Kolumbarium dient der Aufbewahrung von Urnen in Urnenwänden. Die Friedhofsverwaltung verleiht für die Dauer von zwölf Jahren Nutzungsrechte für verschließbare Urnenkammern für jeweils eine oder zwei Schmuckurnen (Einzel- und Doppelkammern) und Urnenfächer für jeweils eine Aschekapsel. Reservierungen von Urnenkammern sind möglich. Die Lage der Urnenkammern wird zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber abgestimmt. Urnenfächer werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Jede Urnenkammer und jedes Urnenfach kann mit einem von der Friedhofsverwaltung gestellten Gedenkschild versehen werden. Als Inschrift des Gedenkschildes werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem von der Friedhofsverwaltung angebrachten Gedenkschild darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.
- (3) Es darf ein persönlicher Gegenstand und ein gerahmtes Foto des bzw. der Verstorbenen von maximal 11 x 13 cm Größe als Beigabe in die Urnenkammern gestellt werden. Die Beigaben dürfen das sittliche Empfinden des durchschnittlichen Betrachters nicht verletzen. Sie werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bei der Beisetzung in die Urnenkammern gestellt. Verderbliche sowie strom- oder batteriebetriebene Beigaben sind nicht zulässig. Ein späteres Öffnen der Urnenkammern zum Austausch der Beigaben ist nicht zulässig. Bei Urnendoppelkammern dürfen die Beigaben und das Foto anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne ausgetauscht werden.

- (4) Für Blumenschmuck dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen, für die an der Vorderseite der Urnenkammern und Urnenfächer Halterungen angebracht sind, genutzt werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen. Das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ist nicht zulässig. Auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche an der Vorderseite der Urnenkammern und -fächer darf nur jeweils ein LED-Licht in warmweiß mit folgenden Maßen gestellt werden:
1. maximal 5,50 cm Durchmesser und Höhe bei Urnenkammern,
 2. maximal 4,00 cm Durchmesser und Höhe bei Urnenfächern.
- Andere oder zusätzliche Gegenstände dürfen nicht auf die Ablagefläche gestellt werden. Nicht zugelassener Grab- und Blumenschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt, abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
- (5) Das Nutzungsrecht wird mit Aushändigung des Gebührenbescheides und der Urkunde sowie Bezahlung der Friedhofsgebühren erworben. Bei Urnenfächern und Einzel-Urnenkammern wird das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 Abs. 3 verliehen. Eine Wiederverleihung ist nicht möglich.
- (6) Eine Bestattung darf in einer Doppel-Urnenkammer nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Das Nutzungsrecht an der Doppel-Urnenkammer darf für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne einmalig verlängert werden, jedoch nur solange die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne noch besteht.
- (7) Die Urkunde und der Gebührenbescheid der ersten Bestattung sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der zweiten Bestattung in der Doppelkammer vorzulegen. Diese kann den Inhaber ohne Prüfung als den Nutzungsberechtigten ansehen. Für den Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten einer Doppelkammer gelten § 14 Abs. 8 und 9 Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (8) Es sind eingerichtet:
1. einstellige Fächer für Urnenkapseln mit den lichten Maßen 0,20 x 0,18 m (0,24 m Tiefe),
 2. einstellige Kammern für Schmuckurnen mit den lichten Maßen 0,28 x 0,38 m (0,31 m Tiefe),
 3. zweistellige Kammern mit den lichten Maßen 0,40 x 0,38 m (0,31 m Tiefe).
- (9) Ein Kolumbarium besteht ausschließlich auf dem Hauptfriedhof.“
6. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Bei Gestaltungselementen aus Naturstein ist in einer gesonderten Erklärung anzugeben, in welchem Staat die Steine gewonnen, bearbeitet und verarbeitet wurden und wann sie in das Bundesgebiet eingeführt wurden. Bei Steinen aus den Herkunftsländern Republik Indien, Volksrepublik China, Sozialistische Republik Vietnam und Republik der Philippinen, die ab dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurden, ist die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes vorzulegen, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte. Ferner müssen die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sein.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Trauerfeiern, Totengedenkfeiern“.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Totengedenkfeiern dürfen unbeschadet Abs. 6 nur von den Religionsgemeinschaften sowie ihren Vereinen, Verbänden und Organisationen und nur zu den konfessionellen Totengedenktagen sowie dem 09. November (Reichspogromnacht) und dem Volkstrauertag veranstaltet werden. Solche Feiern bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Anträge sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form zu stellen.“
 - c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Unberührt von den Einschränkungen des Abs. 5 bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten oder Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geworden sind.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

21. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313; SGV. NRW. 2127),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) und
- c) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610),

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)	Gebührenmaßstab	
A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.279,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	709,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.319,00 €
A.1.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.440,00 €
A.1.5	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab im Friedhain	1.279,00 €
A.1.6	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab Naturgrabstätte	1.279,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab	744,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	811,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	824,00 €
A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	744,00 €
A.2.5	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab Naturgrabstätte	744,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.390,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	96,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.360,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	54,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	987,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	818,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	949,00 €

B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.025,00 €
B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	987,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	987,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	987,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	818,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrab- gepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	799,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	855,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	818,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.5	818,00 €
B.13	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	799,00 €
C. Gebühren für die Urnenbestattung im Kolumbarium		
C.1	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Einzelkammer	1.900,00 €
C.2	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Doppelkammer	2.800,00 €
C.3	Gebühr für die Urnenbestattung in einem Urnenfach	1.350,00 €
D. Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen		
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.245,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.412,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	343,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	442,00 €
D.2.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	641,00 €
D.2.3	Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte Naturgrabstätte	114,00 €
D.3	Abräumen von Gräbern	155,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	69,00 €
E. Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen		
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	202,00 €
E.2	Benutzung von Feerräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feerraumes	133,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feerraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	89,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	54,00 €
F. Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung		
F.1 Ausbettungen		
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2 Einbettungen		
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3 Umbettungen		
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G. Durchführung von Obduktionen		
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	913,00 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	355,00 €
G.3 Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes		
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	93,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	46,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	85,00 €
I. Sonstige Gebühren		
I.1.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	50,00 €
I.1.2	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grababdeckung	50,00 €
I.1.3	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grabeinfassung	50,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	99,00 €

J.	Reservierungsgebühren	
J.1.1	Reservierungsgebühr für ein Erd-Gemeinschaftsgrabfeld	83,00 €
J.1.2	Reservierungsgebühr für Erdreihengräber im Friedhain oder in einer Naturgrabstätte	76,00 €
J.1.3	Reservierungsgebühr für Urnengräber im Friedhain, in einer Naturgrabstätte oder im Gemeinschaftsgrabfeld	53,00 €
J.1.4	Reservierungsgebühr für eine Einzel- oder Doppelkammer im Kolumbarium	42,00 €
K.	Gebühr eines (Ersatz-) Transponders	20,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 12.12.2013 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Aufgaben, Zielsetzung, Begriffsbestimmungen, Grundsätze
 - Die Stadt Gelsenkirchen (Stadt) nimmt die Aufgaben der Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
 - Die Stadt hält sich zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit an die Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Danach stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 - Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.

Abfallbewirtschaftung ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung durch Hol- und Bringsysteme, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen; die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein. Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren im Sinne des Satzes 3, die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und die Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern durchgeführt werden.

- (3) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Erzeuger von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person,
 1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
 2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).
- (5) Besitzer von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (6) Siedlungsabfälle im Sinne von § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 30 Abs. 6 Nr. 9 Buchstabe b KrWG sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle
 1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
 2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (7) Die Stadt berät gemäß § 46 KrWG Erzeuger oder Besitzer von Abfällen über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben, wie die Stadt, darüber hinaus unter anderem die Grundpflichten nach § 7 KrWG, die Ziele des § 1 Abs. 1 und 3 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.
- (8) Abfall gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 KrWG als angefallen, wenn der ursprüngliche Verwendungszweck des Gegenstands/des Materials weggefallen ist und eine Nutzung durch den Eigentümer/Besitzer nicht mehr möglich oder beabsichtigt ist. Gleiches gilt für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 4 KrWG, die nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und aufgrund ihres konkreten Zustands geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden.
- (9) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen müssen gemäß § 9 KrWG Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Entsorgung zuführen. Zudem ist das Vermischungsverbot nach § 9a KrWG zu beachten. Entsprechendes gilt über § 15 KrWG für Abfälle zur Beseitigung. Insbesondere sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG folgende im Stadtgebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln:
 1. Bioabfälle,
 2. Wertstoffe,
 3. Metallabfälle,
 4. nicht verunreinigtes Papier (Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und Kartonagen,
 5. Glas, Einwegglasflaschen und andere Behälter aus Glas,
 6. Textilabfälle (ab dem 01.01.2025),
 7. Sperrmüll,
 8. gefährliche Abfälle.

Weitere auch im Rahmen dieses Absatzes geltende Bestimmungen zu einzelnen Abfallarten ergeben sich aus nachfolgenden Absätzen.

- (10) Abfallerzeuger können Bioabfälle entsprechend § 3 Abs. 7 selbst kompostieren. Die Stadt stellt zur Sammlung der biogenen Abfälle ein Holsystem (Biotonne) bzw. ein Bringsystem (Wertstoffhöfe) zur Verfügung. Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich dürfen gemäß der Tierische Nebenprodukte Beseitigungs-Verordnung (TierNebV) nicht über die Biotonne entsorgt werden.
- (11) Wertstoffe müssen, soweit nicht für diese Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und keine Mitwirkungspflicht der Stadt nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG besteht, den von der Stadt angebotenen Entsorgungswegen zugeführt werden.
- (12) Nicht verunreinigtes Papier (Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und Kartonagen müssen den am Grundstück bereit gestellten Papier- und Wertstofftonnen, den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern (Depot-Container) oder sonstigen von der Stadt angebotenen Verwertungswegen zugeführt werden, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden (ausschließlich Gewerbe und Industrie).
- (13) Glas, Einwegglasflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) werden nach Farben getrennt den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern (Depot-Containern) oder sonstigen Erfassungsmöglichkeiten zugeführt.
- (14) Textilabfälle werden in den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern (Altkleidercontainer) erfasst.

- (15) Sperrmüll sammelt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.
- (16) Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder andere Verunreinigungen unterbleibt. Soweit möglich, soll Bodenaushub auf derselben oder einer anderen Baustelle ohne vorherige Behandlung wiederverwendet werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Bodenaushub den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die zum Schutz des Mutterbodens in § 202 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgeführte Regelung bleibt unberührt.
- (17) Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen die Vorschriften des § 8 GewAbfV einhalten.
- (18) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten müssen diese einer getrennten Erfassung zuführen. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten unterhält die Stadt ein Hol- und Bringsystem. Für die Abfuhr der Großgeräte gelten § 9 Abs. 3 und 4 dabei sinngemäß.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle,
 - 1. die nicht in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt werden, die Bestandteil dieser Satzung ist, es sei denn, es handelt sich um gefährliche Abfälle, wie sie nach Art und Menge üblicherweise in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben nach Satz 2 anfallen und die bei den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen (Wertstoffhöfe und Schadstoffsammelfahrzeug) angenommen werden;
 - 2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, es sei denn, die Stadt wirkt an der Erfüllung der Rücknahmepflicht mit.

Gewerbebetriebe gelten als Kleingewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung, wenn dort jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg nachweispflichtige Abfälle anfallen. Die Annahmestellen können Abfälle zurückweisen, deren Herkunft der Abfallbesitzer nicht nachweisen kann.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind unbeschadet § 8 Abs. 3 und § 9 die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 4) oder nicht durch Spezialfahrzeuge gesammelt werden können.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anschluss und Benutzung, Überlassungspflichten

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen im Gebiet der Stadt hat im Rahmen des § 2 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt nach § 2 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in einer Entsorgungseinrichtung behandeln, lagern und ablagern zu lassen.
- (4) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen des § 2 die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang). Dies gilt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG auch für Eigentümer von gewerblich/industriell genutzten Grundstücken für Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen ist verpflichtet, im Rahmen des § 2 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle an oder auf seinem Grundstück der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen oder den sonst von der Stadt vorgegebenen Entsorgungswegen zuzuführen (Benutzungszwang).
- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt nach § 2 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe der §§ 10 und 11 von der Stadt zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtung zu befördern.
- (7) Von der Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen ist befreit, wer nachweist, dass er diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung von biogenen Abfällen). Der Wegfall der Eigenverwertung ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Sperrige Gegenstände (Teile, die größer als 1 x 0,5 x 0,3 m sind), Steine, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Entsorgungseinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungseinrichtung dies erfordert, kann die Stadt vom Erzeuger oder Besitzer von Abfällen eine Vorbehandlung der Abfälle verlangen.“
- b) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Abfälle nach § 1 Abs. 12 und 13 sind im Stadtgebiet Depot-Container aufgestellt.“
5. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Sperrmüll“
- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, brennbare sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks (Haushaltsgegenstände), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in Behältern für Abfälle zur Beseitigung untergebracht werden können (Sperrmüll), gesondert abfahren zu lassen. Packstoffe und Tapetenreste können im Rahmen dieser Abfuhr abgeholt werden, wenn sie fest gebündelt oder in verschlossene Abfallsäcke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a eingefüllt sind. Hausmüll oder biogene Abfälle sowie Abfälle und Wertstoffe, für die besondere Erfassungssysteme bestehen, etwa Elektrogeräte und Batterien, werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.
- (2) Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten auch brennbare sperrige Abfälle aus Betrieben, soweit sie dem Sperrmüll aus Wohnungen nach Art, Menge, Größe, Umfang, Gewicht und Häufigkeit des Anfalls vergleichbar sind. Insoweit gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt auf mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische Bestellung. Der Termin zur Abholung des Sperrmülls wird von der Stadt festgelegt und mündlich, telefonisch oder schriftlich der Bestellerin/dem Besteller mitgeteilt. Ein Anspruch auf bestimmte Abfuhrtage und bestimmte Abfahrzeiten besteht nicht.
- (4) Sperrmüll ist frühestens ab 12.00 Uhr des dem vereinbarten Abfuhrtage vorhergehenden Kalendertages und spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages zu ebener Erde unmittelbar an der Verladestelle bereitzustellen. Hinsichtlich der Art und Weise der Bereitstellung gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Der Anschlussberechtigte, der den Abfall bereitstellt, ist dafür verantwortlich, dass der in § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zustand bis zum Einsammeln erhalten bleibt.
- (5) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, besteht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr keine Abfuhr- und Entsorgungspflicht.“
6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossen sind, kann sich wegen der Entsorgung dieser Abfälle an die Stadt wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet, die sich gegenüber der Stadt zur Annahme ausgeschlossener Abfälle verpflichtet hat, behandelt, gelagert und abgelagert oder ob andere Anlagen sowie ggf. Interessenten für eine Wiederverwertung der Abfälle benannt werden können.“
7. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Anschlussberechtigte und -verpflichtete ist verpflichtet, über § 12 Abs. 1 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Unterbleibt oder verzögert sich die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, behördlichen Verfügungen der Stadt oder Akten höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Kriegsausbrüche oder Rechtsakte oder tatsächliche Handlungen von Regierungen oder Behörden, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.“
9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Angefallene Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 8 gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie in zugelassene Abfallbehälter gemäß § 4 Abs. 2 oder in die Depotcontainer eingefüllt oder bei den Annahmestellen abgegeben worden sind.“
10. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 1 Abs. 9 Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung nicht an der Anfallstelle getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,“
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen § 1 Abs. 18 Elektro-/Elektronikgeräte nicht der getrennten Entsorgung zuführt,“
- c) Nr. 21 wird wie folgt gefasst:
- „21. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Sperrmüll, auch Elektrogroßgeräte, außerhalb der zulässigen Zeit oder nicht zu ebener Erde unmittelbar an der Verladestelle bereitstellt,
- b) hinsichtlich der Art und Weise der Bereitstellung gegen die sich aus § 8 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen verstößt oder
- c) nicht dafür sorgt, dass der in § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zustand bis zum Einsammeln erhalten bleibt,“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

37. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250; SGV. NRW. 74),
- c) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212ff.) FNA 2129-56,
- d) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten Anschlussberechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschlussberechtigte vorhanden sind. Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

§ 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	19,10 €	51,05 €	70,15 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	19,10 €	35,60 €	54,70 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	28,60 €	98,85 €	127,45 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	28,60 €	65,80 €	94,40 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	28,60 €	47,75 €	76,35 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	38,15 €	118,65 €	156,80 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	38,15 €	80,45 €	118,60 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	38,15 €	59,90 €	98,05 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	57,25 €	168,10 €	225,35 € ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	114,45 €	316,55 €	431,00 € ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	524,60 €	1.434,40 €	1.959,00 € ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			161,45 € ,

- | | | | | |
|-----|--|----------|----------|---------------------|
| 7. | Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung | | | |
| 7.1 | bei einer Länge des Transportweges unter 15 m | 524,60 € | 907,30 € | 1.431,90 € , |
| 7.2 | bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1 | | | 161,45 € . |
- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.
- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- | | | | |
|-----|---------|---|-------------------|
| 1. | 80 l | bei 14täglicher Leerung | 29,70 € , |
| 2. | 120 l | bei 14täglicher Leerung | 37,15 € , |
| 3. | 240 l | bei 14täglicher Leerung | 59,45 € , |
| 4.1 | 1.100 l | bei 14täglicher Leerung und einer Länge des Transportweges unter 15 m | 260,05 € , |
| 4.2 | 1.100 l | bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1 | 80,75 € . |
- (4) Die Gebühren für
- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Biofilterdeckel für Biotonnen betragen für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l | 34,70 € |
| | für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 34,70 € |
| 2. | Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen | 14,75 €." |

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr für

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für | |
| | Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 10,80 € , |
| | Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 49,00 € , |
| | Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung | 35,80 € . |
| 2. | die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für | |
| | Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 21,55 € , |
| | Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 97,95 € , |
| | Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung | 71,60 € . |
| | Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben. | |
| (2) | Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben. | |
| (3) | Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer | |
| | bis zu 5 Minuten | 53,75 € , |
| | über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 107,50 € , |
| | über 10 Minuten bis zu 15 Minuten | 161,25 € , |
| | für jede weitere angefangene Viertelstunde | 161,25 € . |
| (4) | Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von 4,10 €/Sack erhoben. | |
| | Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt. | |
| (5) | Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von 133,35 € pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von 160,05 € pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet. | |
| (6) | Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von 22,40 € je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter. | |
| (7) | 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden. | |

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,10 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		4,80 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		11,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		27,00 €
Fahrradreifen	Stück		0,40 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge			
ab 2,0 m ³	je 0,5 m ³		8,00 €
Dickholz	bis PKW Kofferraum		5,00 €
Dickholz	je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,10 €
Säuren	kg	200114	1,00 €
Laugen	kg	200115	1,00 €
Pflanzenschutzmittel	kg	*200119	1,00 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	*160209	1,10 €
Altöl	kg	*130205	0,50 €
Ölfilter/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	*150202	0,50 €
Lösungsmittel	kg	*200113	0,50 €
Altfarben / Lacke	kg	*200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,30 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	*160504	1,30 €
Feuerlöscher	Stück		9,10 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,60 €
Fett- ölerschm. Textilien	kg		0,30 €
<u>Holz</u>			
Holz A 1 - A 3	Kleinmenge bis 100 l		0,80 €
Holz A 1 - A 3	bis PKW Kofferraum/0,5m ³		2,00 €
Holz A 1 - A 3	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		3,50 €
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:	Kleinmenge bis 100 l	*170204	10,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Holz A4	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170605	11,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		33,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		57,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	Kleinmenge bis 100 l	*170604	3,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		9,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		15,00 €
<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>			
Künstliche Mineralfaserabfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170603	6,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		18,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		30,00 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	Kleinmenge bis 100 l		2,50 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,50 €
Bauschutt	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		12,50 €
<u>Boden</u>			
Boden	Kleinmenge bis 100 l		2,50 €
Boden	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,00 €
Boden	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 100 l		4,00 €
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 200 l		8,00 €
Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		12,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		20,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	Kleinmenge bis 100 l		8,80 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		35,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		44,00 €

<u>Altakten</u>		
Altakten	bis 20 kg pauschal	2,90 €
Altakten	bis 70 kg pauschal	8,60 €
Altakten	bis 120 kg pauschal	14,50 €
Altakten	über 120 kg, pro kg	1,20 €
<u>Sonstiges</u>		
Metallverpackungen	kg	1,10 €

- (8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **101,25 €**
- (9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **101,25 €**
- (10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	9,17 €
	170102	Ziegel	9,17 €
	170103	Fliesen + Keramik	9,17 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	19,43 €
	170102	Ziegel	19,43 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	59,12 €
	170102	Ziegel	59,12 €
	170103	Fliesen + Keramik	59,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	27,64 €
	170102	Ziegel	27,64 €
	170103	Fliesen + Keramik	27,64 €
Bitumengemische, teerfrei	170302	Bitumengemische, teerfrei	9,85 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	24,22 €
Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	199,80 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	88,95 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **101,25 €/h**

- (11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.
2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **101,25 €/h.**
- (12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV. NRW. 2061) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Gelsenkirchen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der öffentlichen Straßen oder Teile von öffentlichen Straßen entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Gelsenkirchen."

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Benutzungsgebühren betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei öffentlichen Anliegerstraßen | |
| | in der Reinigungsklasse 01 | 3,08 € |
| | in der Reinigungsklasse 10 | 3,08 € |
| | in der Reinigungsklasse 14 | 4,73 € |
| | in der Reinigungsklasse 11 | 9,47 € |
| | in der Reinigungsklasse 13 | 28,40 € |
| | in der Reinigungsklasse 16 | 56,80 € |
| b) | bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr | |
| | in der Reinigungsklasse 20 | 3,08 € |
| | in der Reinigungsklasse 24 | 4,73 € |
| | in der Reinigungsklasse 21 | 9,47 € |
| | in der Reinigungsklasse 23 | 28,40 € |
| | in der Reinigungsklasse 26 | 56,80 € |
| c) | bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr | |
| | in der Reinigungsklasse 30 | 3,08 € |
| | in der Reinigungsklasse 34 | 4,73 € |
| | in der Reinigungsklasse 31 | 9,47 € |
| | in der Reinigungsklasse 33 | 28,40 € |
| | in der Reinigungsklasse 36 | 56,80 € |

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge in

Winterdienststufe 1	0,62 €
Winterdienststufe 2	0,56 €
Winterdienststufe 3	0,44 €
Winterdienststufe 4	0,16 €
Winterdienststufe 0	0,00 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV.NRW. 610),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 926; SGV. NRW. 77),
- des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559; SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulasträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,71 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	1,28 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,60 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,46 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,70 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,88 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,25 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,58 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,73 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zählleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengennmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zählleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zählleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks,
- die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zählleinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Weige
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **50,85 €/m³** Abfuhrmenge.
- (1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **72,60 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **2,20 €** erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet.
 - 1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	173,50 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	94,40 €

- 2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 22,0 % Verwaltungskostenzuschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	91,50 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	29,05 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt im März 2021 zur Einsicht

in den **BÜRGERcentern**

- im **Hans-Sachs-Haus**
- im **Rathaus Buer**
- in der **Vorburg Schloss Horst** (Turfstraße 21) und
- an der **Cranger Straße 262**

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus steht eine digitale Fassung auf dem städtischen Internetauftritt (https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Staedtischer_Haushalt/Aktueller_Haushalt/) zum Download bereit.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen der Stadt Gelsenkirchen oder Abgabepflichtige Einwendungen in der Zeit vom 23.12.2020 bis einschließlich 21.01.2021 erheben.

Die Einwendungen werden während der Einwendungsfrist bei den vier genannten Auslegungsstellen entgegengenommen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW in öffentlicher Sitzung.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2020

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.